

Testkonzept im Sinne des § 28b Absatz 2 IfSG

i. V. m Schreiben des Ministeriums

für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren vom 26.11.2021

Zahnarztpraxis:

Das hier aufgeführte Testkonzept dient der Darstellung der getroffenen Maßnahmen, um eine Verbreitung des Sars-CoV2 (Coronavirus) im Rahmen des Betriebs der Zahnarztpraxis zu verhindern. Es setzt die Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes um.

1. In der Zahnarztpraxis werden alle in der Praxis tätigen Personen (Arbeitgeber und Beschäftigte) wie folgt getestet:

In der Zahnarztpraxis tätige Personen, die im gesetzlichen Sinne geimpft und genesen sind, sind bis auf Weiteres verpflichtet, sich mindestens zweimal pro Kalenderwoche mittels eines Antigen-Tests zur Eigenanwendung ohne Überwachung auf das Coronavirus zu testen. Die jeweiligen Testergebnisse werden **kontrolliert** und entsprechend dokumentiert.

In der Zahnarztpraxis tätige Personen, die im gesetzlichen Sinne weder geimpft noch genesen sind, sind verpflichtet, sich täglich vor Arbeitsantritt mittels eines Antigen-Tests zur Eigenanwendung auf das Coronavirus zu testen. Dabei erfolgt eine **Überwachung** der Testung durch entsprechend geschultes Fachpersonal oder durch eine Zahnärztin bzw. einen Zahnarzt als Leistungserbringer im Sinne der Corona-Testverordnung. Die jeweiligen Testergebnisse werden täglich kontrolliert und entsprechend dokumentiert.

2. Allen Besuchern der Zahnarztpraxis im Sinne des § 28b Absatz 2 Infektionsschutzgesetzes (IfSG), die nicht getestete Personen im Sinne des § 2 Nummer 6 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1) sind, und die keinen Testnachweis mit sich führen, muss das Angebot einer Testung in der Zahnarztpraxis gemacht werden. Diesen Test führen die Besucher der Praxis unter Aufsicht des geschultes, zahnmedizinische Fachpersonal oder der Zahnärztin bzw. des Zahnarztes durch oder lassen ihn durchführen. Die Testungen erfolgen mittels Antigen-Schnelltests. Die eingesetzten Tests entsprechen den Kriterien aus der Corona-Testverordnung.

Keine Besucher im Sinne des IfSG und damit nicht zu testen sind z. B.:

- Bei der Behandlung minderjähriger Kinder eine sorgeberechtigte Person.
- Bei der Behandlung betreuungsbedürftiger Personen in Akutsituationen eine Begleitperson.
- Personen, die die Einrichtung nur kurzzeitig betreten (z. B. Post- und Paketbotinnen, Laborboten).

Stand: 30.11.2021